

## Mündlicher Bericht

des Ausschusses  
für Kriegsoffer- und Kriegsgefangenenfragen  
(26. Ausschuß)

über den Antrag der Fraktion der SPD betr. Entwurf  
eines Gesetzes über die Versorgung der Familienange-  
hörigen von Kriegsgefangenen und Internierten

- Nr. 522 der Drucksachen -

und den Antrag der Abgeordneten Even, Heix, Winkel-  
heide, Frau Brauksiepe und Genossen betr. Versorgung  
der Angehörigen Kriegsgefangener

- Nr. 424 der Drucksachen -

Berichterstatter:

Abgeordneter Langer

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf - Nr. 522 der Drucksachen - mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zu genehmigen;
2. den Antrag der Abgeordneten Even, Heix, Winkelheide, Frau Brauksiepe und Genossen - Nr. 424 der Drucksachen - durch den Beschluß zu 1 als erledigt anzusehen;
3. folgende EntschlieÙung anzunehmen:  
Die Bundesregierung wird im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit ersucht, die erforderliche Zustimmung des Bundesrates unverzüglich einzuholen.

Bonn, den 24. März 1950

Der Ausschuß für Kriegsoffer- und Kriegsgefangenenfragen

Leddin  
Vorsitzender

Langer  
Berichterstatter

Zusammenstellung  
des  
**Entwurfs eines Gesetzes**  
über die Versorgung der Familienangehörigen von  
Kriegsgefangenen und Internierten  
- Nr. 522 der Drucksachen -  
mit den  
Beschlüssen des 26. Ausschusses

Entwurf

Beschlüsse des 26. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung der Familienangehörigen von Kriegsgefangenen und Internierten**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ehefrauen, Kinder und Verwandte aufsteigender Linie von Personen, die sich noch in Kriegsgefangenschaft befinden oder interniert sind, erhalten auf Antrag eine Versorgung.

**Entwurf eines Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Ehefrau und die sonstigen unterhaltsberechtigten Angehörigen eines Kriegsgefangenen, der sich nach dem 31. März 1950 noch in Kriegsgefangenschaft befindet, erhalten eine Unterhaltsbeihilfe nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Als unterhaltsberechtigte Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Personen, die nach geltendem Recht als Kriegshinterbliebene Anspruch auf Versorgung hätten.

## § 2

- (1) Kriegsgefangene im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die anlässlich militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefangen genommen wurden und noch von einer ausländischen Macht festgehalten werden. Was als militärischer oder militärähnlicher Dienst anzusehen ist, richtet sich nach den für die Versorgung der Kriegshinterbliebenen geltenden Vorschriften.
- (2) Den Kriegsgefangenen gleichgestellt sind Personen, die im Zusammenhang mit den Kriegseignissen verschleppt worden sind oder von einer ausländischen Macht festgehalten werden.

## § 2

An Versorgung werden die gleichen Leistungen gewährt, auf die Kriegshinterbliebene nach geltendem Recht Anspruch haben.

## § 3

- (1) Als Unterhaltsbeihilfe werden den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Personen die gleichen Leistungen gewährt, auf die Kriegshinterbliebene nach geltendem Recht Anspruch haben.
- (2) Die Unterhaltsbeihilfe wird auf Antrag gewährt.
- (3) Wird im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits Unterhaltsbeihilfe oder eine gleichartige Leistung nach geltendem Landesrecht gewährt, so bedarf es keines neuen Antrages.

## § 3

Eine Versorgung wird vom 1. des Monats an gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde. Werden Anträge binnen 3 Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so wird die Versorgung vom Tage seines Inkrafttretens an gewährt.

## § 4

- (1) Die Unterhaltsbeihilfe wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Werden Anträge binnen 3 Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so wird die Unterhaltsbeihilfe vom Tage seines Inkrafttretens an gewährt.
- (2) Der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe besteht nur insoweit, als nicht schon anderweitig ein

Entwurf

§ 4

Die Versorgung wird mit dem Ablauf des folgenden Monats eingestellt, in dem der Kriegsgefangene aus der Gefangenschaft entlassen wird. Zur Vermeidung von Härten kann sie noch für einen weiteren Monat gewährt werden.

§ 5

Die erforderlichen Durchführungsverordnungen erläßt der Bundesarbeitsminister.

§ 6

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1950 in Kraft.

Beschlüsse des 26. Ausschusses

Rechtsanspruch auf Bezüge aus öffentlichen Mitteln gegeben ist.

§ 5

Der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe erlischt mit Ablauf des auf die Heimkehr des Kriegsgefangenen folgenden Monats.

§ 6

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1950 in Kraft.